

S-4-037-3 Kreisvorstände stärken und vernetzen

Antragsteller*in: Landesvorstand

Änderungsantrag zu S-4

Von Zeile 37 bis 38 einfügen:

(7) Antragsberechtigt sind die Kreisverbände, Kreisvorstände, der Landesvorstand und die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz.

Begründung

Klarstellung der Regelung: Es sollen sowohl Kreismitgliederversammlungen wie Kreisvorstände antragsberechtigt sein.